



Juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung am Beispiel deutscher und polnischer Anklageschriften

Paweł Bielawski

Paweł Bielawski

Juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung
am Beispiel deutscher und polnischer Anklageschriften

Klaus-Dieter Baumann/Hartwig Kalverkämper/Klaus Schubert (Hg.)

TRANSÜD.

Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Band 125

Paweł Bielawski

**Juristische Phraseologie
im Kontext der Rechtsübersetzung
am Beispiel deutscher
und polnischer Anklageschriften**

T Frank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Umschlagabbildung: Viadukt Neißetal © Stefan Müller – fotocommunity.de

ISBN 978-3-7329-0836-3

ISBN E-Book 978-3-7329-9124-2

ISSN 1438-2636

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2022. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch Frank & Timme GmbH,
Wittelsbacherstraße 27a, 10707 Berlin.
Printed in Germany.
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

Zugl.: Dissertation, Universität Leipzig, 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Sonderzeichen	13
1 Einleitung	23
1.1 Begründung der Wahl des Untersuchungsgegenstandes	23
1.2 Zielsetzung	25
1.3 Untersuchungsfragen	25
1.4 Untersuchungsmaterial und Explikationsgegenstand	26
1.5 Methode und Ablauf der Untersuchung	27
1.6 Aufbau der Arbeit	30
2 Sprache des Rechts	33
2.1 Nomenklatur und Begriffserklärung	33
2.2 Rechtssprache als Fachsprache	34
2.3 Merkmale der deutschen und der polnischen Rechtssprache	37
2.3.1 Merkmale der deutschen Rechtssprache	37
2.3.2 Merkmale der polnischen Rechtssprache	42
2.3.3 Merkmale der deutschen und der polnischen Rechtssprache im Vergleich	44
3 Recht und Text	47
3.1 Allgemeines	47
3.2 Text – Fachtext – Rechtstext	47
3.3 Textsorte	48
3.4 Textkonventionen und Textnormen	49

3.5	Distinktive Textsortenmerkmale	51
3.6	Formelhaftigkeit als Textsortenbesonderheit	53
4	Fachtextsorte Anklageschrift	57
4.1	Allgemeines	57
4.2	Anklageschrift im deutschen und im polnischen Rechtsdiskurs	58
4.2.1	Anklageschrift im deutschen Rechtsdiskurs	59
4.2.1.1	Strafverfahren als Kommunikationsrahmen deutscher Anklageschriften	59
4.2.1.2	Vorverfahren als Hintergrund der deutschen Anklageschrift	60
4.2.1.3	Einreichung der deutschen Anklageschrift bei Gericht	63
4.2.2	Anklageschrift im polnischen Rechtsdiskurs	64
4.2.2.1	Strafverfahren als Kommunikationsrahmen polnischer Anklageschriften	64
4.2.2.2	Vorverfahren als Hintergrund der polnischen Anklageschrift	65
4.2.2.2.1	Formen des Vorverfahrens in polnischem Strafrecht	66
4.2.2.2.2	Ablauf des Vorverfahrens in Polen	67
4.2.2.2.3	Einreichung der polnischen Anklageschrift bei Gericht	71
4.2.3	Abschließende Bemerkung	72
4.3	Funktionalität der deutschen und der polnischen Anklageschrift	72
4.3.1	Funktionalität der deutschen Anklageschrift	72
4.3.2	Funktionalität der polnischen Anklageschrift	74
4.3.3	Abschließende Bemerkung	77

4.4	Situativität der deutschen und der polnischen Anklageschrift	77
4.4.1	Situativität der deutschen Anklageschrift	77
4.4.1.1	Sender und Verfasser der deutschen Anklageschrift	77
4.4.1.2	Staatsanwaltschaft in Deutschland	78
4.4.1.3	Adressat der deutschen Anklageschrift	80
4.4.1.4	Verhältnis zwischen Sender und Adressat der deutschen Anklageschrift	82
4.4.1.5	Mitteilungsadressaten der deutschen Anklageschrift	83
4.4.1.6	Relevanz der Anklageschrift für den Angeschuldigten in Deutschland	86
4.4.1.7	Verhältnis zwischen Sender und Empfänger der deutschen Anklageschrift	87
4.4.2	Situativität der polnischen Anklageschrift	88
4.4.2.1	Sender und Verfasser der polnischen Anklageschrift	88
4.4.2.2	Staatsanwaltschaft in Polen	92
4.4.2.3	Adressat der polnischen Anklageschrift	94
4.4.2.4	Verhältnis zwischen Sender und Adressat der polnischen Anklageschrift	95
4.4.2.5	Mitteilungsadressaten der polnischen Anklageschrift	96
4.4.2.6	Relevanz der Anklageschrift für den Angeschuldigten in Polen	98
4.4.2.7	Verhältnis zwischen Sender und Empfänger der polnischen Anklageschrift	98
4.4.3	Abschließende Bemerkung	99
4.5	Inhalt der deutschen und der polnischen Anklageschrift	99
4.5.1	Inhalt der deutschen Anklageschrift	100
4.5.2	Inhalt der polnischen Anklageschrift	100
4.5.3	Abschließende Bemerkung	102

4.6	Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit der Anklageschrift	104
4.6.1	Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit	
	deutscher Anklageschriften	105
4.6.1.1	Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit	
	»norddeutscher« Anklageschriften	105
4.6.1.2	Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit	
	»süddeutscher« Anklageschriften	142
4.6.1.2.1	Baden-württembergische Anklageschriften ...	147
4.6.2	Inhaltlich-strukturelle Formelhaftigkeit	
	polnischer Anklageschriften	148
4.6.3	Abschließende Bemerkung	181
4.7	Theoretische Grundlage für die Analyse	
	sprachlicher Formelhaftigkeit	183
4.7.1	Grundzüge der Phraseologie	184
4.7.2	Fachphraseologie	190
4.7.3	Rechtsphraseologie	192
4.7.4	Klassifikation von Phraseologismen	194
4.7.4.1	Gläfers Klassifikation	
	von Fachphraseologismen	194
4.7.4.2	Kjærs Klassifikation	
	von Rechtsphraseologismen	196
4.7.4.3	Eigener Klassifikationsansatz	
	von Rechtsphraseologismen	198
4.7.4.3.1	Phraseologische Termini	198
4.7.4.3.2	Onymische Wortverbindungen	200
4.7.4.3.3	Lateinische Phraseologismen	203
4.7.4.3.4	Phraseologismen mit unikalen Komponenten	203
4.7.4.3.5	Wortpaare	204
4.7.4.3.6	Kollokationen	204
4.7.4.3.7	Funktionsverbgefüge	208
4.7.4.3.8	Abgrenzung von Funktionsverbgefügen	
	und Kollokationen	212

4.7.4.3.9	Pragmatische Phraseologismen	216
4.7.4.3.10	Zusammenfassung	218
4.8	Vorbemerkungen zur Analyse sprachlicher Formelhaftigkeit	219
4.8.1	Zweck und Ablauf der Korpusanalyse	219
4.8.2	Korpus	221
4.9	Rechtsphraseologismen in deutschen und polnischen Anklageschriften	222
4.9.1	Phraseologische Termini	222
4.9.1.1	Phraseologische Termini in deutschen Anklageschriften	223
4.9.1.2	Phraseologische Termini in polnischen Anklageschriften	230
4.9.1.3	Analyse der erfassten phraseologischen Termini	241
4.9.2	Onymische Wortverbindungen	244
4.9.2.1	Onymische Wortverbindungen in deutschen Anklageschriften	244
4.9.2.2	Onymische Wortverbindungen in polnischen Anklageschriften	246
4.9.2.3	Analyse der erfassten onymischen Wortverbindungen	249
4.9.3	Lateinische Phraseologismen	250
4.9.3.1	Lateinische Phraseologismen in deutschen Anklageschriften	250
4.9.3.2	Lateinische Phraseologismen in polnischen Anklageschriften	251
4.9.3.3	Analyse der erfassten lateinischen Phraseologismen	251
4.9.4	Phraseologismen mit unikalenen Komponenten	251
4.9.4.1	Phraseologismen mit unikalenen Komponenten in deutschen Anklageschriften	251

4.9.4.2	Phraseologismen mit unikalen Komponenten in polnischen Anklageschriften	251
4.9.4.3	Analyse der erfassten phraseologischen Unikalia	252
4.9.5	Wortpaare in deutschen und polnischen Anklageschriften	252
4.9.5.1	Wortpaare in deutschen Anklageschriften	252
4.9.5.2	Wortpaare in polnischen Anklageschriften	252
4.9.5.3	Analyse der erfassten Wortpaare	252
4.9.6	Kollokationen in deutschen und polnischen Anklageschriften	253
4.9.6.1	Kollokationen in deutschen Anklageschriften	254
4.9.6.2	Kollokationen in polnischen Anklageschriften	259
4.9.6.3	Analyse der erfassten Kollokationen	265
4.9.7	Funktionsverbgefüge in deutschen und polnischen Anklageschriften	270
4.9.7.1	Funktionsverbgefüge in deutschen Anklageschriften	270
4.9.7.2	Funktionsverbgefüge in polnischen Anklageschriften	273
4.9.7.3	Analyse der erfassten Funktionsverbgefüge ...	275
4.9.8	Pragmatische Phraseologismen in deutschen und polnischen Anklageschriften	277
4.9.8.1	Pragmatische Phraseologismen in deutschen Anklageschriften	277
4.9.8.2	Pragmatische Phraseologismen in polnischen Anklageschriften	285
4.9.8.3	Analyse der erfassten pragmatischen Phraseologismen	290
4.9.9	Abschließende Bemerkung	294

5 Formelhaftigkeit und Rechtsübersetzung	295
5.1 Allgemeines	295
5.2 Formulierungsmuster von Anklageschriften	295
5.2.1 Formulierungsmuster deutscher Anklageschriften	296
5.2.2 Formulierungsmuster polnischer Anklageschriften	299
5.2.3 Abschließende Bemerkung	300
5.3 Übersetzung des Formulierungsmusters	300
5.4 Formelhaftigkeit und Glossar	301
6 Rechtsübersetzung	303
6.1 Kulturelle Bedingtheit von Recht und Rechtssprache	303
6.2 Grundvoraussetzungen der Rechtsübersetzung	304
6.3 Äquivalenz im Lichte der Rechtsübersetzung	307
6.3.1 Äquivalenzbegriff	307
6.3.2 Äquivalenztypen	308
6.3.2.1 Typologie phraseologischer Äquivalenz bei Koller	308
6.3.2.2 Typologie terminologischer Äquivalenz bei Sandrini	309
6.3.2.3 Eigene Äquivalenztypologie für die Rechtsphraseologie	311
6.4 Übersetzung von Rechtsphraseologismen	314
6.5 Kriterien für zweckdienliche zweisprachige Nachschlagewerke	317
6.5.1 Lemmatisierungsprinzipien	321
6.5.2 Eigene Übersetzungsvorschläge und Standardübersetzungen	325
7 Zusammenfassung der Arbeit	327
8 Ausblick	333

Bibliographie	335
Literaturverzeichnis	335
Internetquellen	359
 ANHANG	
Anhang A: Formulierungsmuster deutscher und polnischer Anklageschriften und ihre Übersetzung	363
1 Formulierungsmuster deutscher Anklageschriften	365
1.1 Formulierungsmuster »norddeutscher« Anklageschriften	365
1.1.1 Formulierungsmuster »norddeutscher« Anklageschriften in Polnisch – ein Übersetzungsvorschlag	366
1.2 Formulierungsmuster »süddeutscher« Anklageschriften	367
1.2.1 Formulierungsmuster »süddeutscher« Anklageschriften in Polnisch – ein Übersetzungsvorschlag	369
2 Formulierungsmuster polnischer Anklageschriften	371
2.1 Formulierungsmuster polnischer Anklageschriften in Deutsch – ein Übersetzungsvorschlag	372
 Anhang B: Deutsch-polnisches und polnisch-deutsches Glossar für die Textsorte <i>Anklageschrift</i>	373
Vorbemerkungen	375
Abkürzungs-, Sonderzeichen- und Literaturverzeichnis	377
Glossar: Deutsch–Polnisch	385
Glossar: Polnisch–Deutsch	415

Abkürzungen und Sonderzeichen¹

*	mit Asterisk sind fehlerhafte Ausdrücke gekennzeichnet
[...]	in eckigen Klammern befinden sich Erklärungen und zusätzliche Informationen des Autors
a.	auch
Abk.	Abkürzung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Adj.	Adjektiv
Adv.	Adverb
adv. gebr.	adverbial gebraucht
adw.	adwokat [dt. Rechtsanwalt]
AkcyzaU	Ustawa o podatku akcyzowym (z dn. 6.12.2008) (Dz.U.2020.722) [dt. <i>polnisches Verbrauchsteuergesetz</i> , v. 2008]
Akk.	Akkusativ
AlkoU	Ustawa o wychowaniu w trzeźwości i przeciwdziałaniu alkoholizmowi (z dn. 26.10.1982) (Dz.U.2019.2277) [dt. <i>polnisches Gesetz über die Erziehung in Nüchternheit und gegen die Alkoholsucht</i> , v. 1982]
AO	Abgabenordnung (v. 16.3.1976) i. d. F. v. 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61)
APOAA	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Berlin (v. 22.5.2008) (GVBl. 2008, 132)
AS	Ausgangssprache, ausgangssprachlich
AT	Ausgangstext
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (v. 30.7.2004) i. d. F. v. 25.2.2008 (BGBl. I S. 162)
Az.	Aktenzeichen

.....

¹ Rechtsstand der normativen Texte: 15.03.2021.

Begr.	Begründer (<i>in Bibliographie</i>)
BerlStrG	Berliner Straßengesetz (v. 13.7.1999) (GVBl. 1999, 380)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (v. 18.8.1896) i. d. F. v. 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738)
Bl.	Blatt
Bsp.	Beispiel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz (v. 28.7.1981) i. d. F. v. 1.3.1994 (BGBl. I S. 358)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
d. A.	der Akten
d. h.	das heißt
Dat.	Dativ
dt.	deutsch
Dz.U.	Dziennik Ustaw [dt. <i>Gesetzblatt</i>]
Dz.Urz.	Dziennik Urzędowy [dt. <i>Amtsblatt</i>]
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
engl.	englisch
Fn.	Fußnote
fr.	französisch
FV	Funktionsverb
FVG	Funktionsverbgefüge
FVZ	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (v. 3.2.2011) (BGBl. I S. 139)
gb.	gesetzesbedingt
Gen.	Genitiv
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I 1)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (v. 12.9.1950) i. d. F. v. 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077)
Hg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F. v.	in der Fassung vom
Instrum.	Instrumentalis (Narzędnik)
i. S. d.	im Sinne des

i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. Z. m.	im Zusammenhang mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz (v. 4.8.1953) i. d. F. v. 1.12.1974 (BGBl. I S. 3427)
jur.	juristisch
JVA	Justizvollzugsanstalt
KC	Kodeks cywilny, Ustawa z dn. 23.4.1964 (Dz.U.2020.1740) [dt. <i>polnisches Zivilgesetzbuch</i> , v. 1964]
KGP.2007	Wytyczne Nr 2 Komendanta Głównego Policji z dn. 26.6.2007 w sprawie zasad ewidencjonowania, wypełniania oraz przechowywania notatników służbowych (Dz.Urz.KGP.2019.30) [dt. <i>Leitlinien Nr. 2 des Polizeihauptpräsidenten v. 26.6.2007 über die Dienstnotizblöcke</i>]
KGP.2015	Zarządzenie Nr 10 Komendanta Głównego Policji z dn. 7.5.2015 w sprawie sposobu postępowania z materiałem badawczym oraz trybu tworzenia i sposobu prowadzenia zbiorów kryminalistycznych w laboratoriach kryminalistycznych Policji (Dz. Urz.KGP.2015.30) [dt. <i>Anordnung Nr. 10 des Polizeihauptpräsidenten v. 7.5.2015 über das Untersuchungsmaterial</i>]
KGP.2017	Zarządzenie Nr 4 Komendanta Głównego Policji z dn. 9.2.2017 w sprawie niektórych form organizacji i ewidencji czynności dochodzeniowo-śledczych Policji oraz przechowywania przez Policję dowodów rzeczowych uzyskanych w postępowaniu karnym (Dz.Urz.KGP. 2017.9) [dt. <i>Anordnung Nr. 4 des Polizeihauptpräsidenten v. 9.2.2017 über Organisation polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen</i>]
KK, k.k.	Kodeks karny, Ustawa z dn. 6.6.1997 (Dz. U.2020.1444) [dt. <i>polnisches Strafgesetzbuch</i> , v. 1997]
KKS	Kodeks karny skarbowy, Ustawa z dn. 10.9.1999 (Dz.U.2021. 408) [dt. <i>polnisches Finanzstrafgesetzbuch</i> , v. 1999]
KKW	Kodeks karny wykonawczy, Ustawa z dn. 6.6.1997 (Dz.U.2021.53) [dt. <i>polnisches Strafvollzugsgesetz</i> , v. 1997]
Koll.	Kollokation

KomornikU	Ustawa o komornikach sądowych (z dn. 22.3.2018) (Dz.U.2020.121) [dt. <i>polnisches Gerichtsvollziehergesetz</i> , v. 2018]
Konstytucja	Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997 r. (Dz.U.1997.78.483) [dt. <i>Verfassung der Republik Polen vom 2. Mai 1997</i>]
KPA	Kodeks postępowania administracyjnego, Ustawa z dn. 14.6.1960 (Dz.U.1960.30.168) [dt. <i>polnisches Verwaltungsverfahrensgesetz</i> , v. 1960]
KPK, k.p.k.	Kodeks postępowania karnego, Ustawa z dn. 6.6.1997 (Dz.U.2020.256) [dt. <i>polnische Strafprozessordnung</i> , v. 1997]
KPW	Kodeks postępowania w sprawach o wykroczenia, Ustawa z dn. 24.8.2001 (Dz.U.2021.457) [dt. <i>polnisches Ordnungswidrigkeitenverfahrensgesetz</i> , v. 2001]
KRSU	Ustawa o Krajowym Rejestrze Karnym (z dn. 24.5.2000) (Dz.U.2019.1158) [dt. <i>polnisches Zentralstrafregistergesetz</i> , v. 2000]
KuratorU	Ustawa o kuratorach sądowych (z dn. 27.7.2001) (Dz.U.2020.167) [dt. <i>polnisches Bewährungshelfergesetz</i> , v. 2001]
LasU	Ustawa o lasach (z dn. 28.9.1991) (Dz.U.2020.1463) [dt. <i>polnisches Forstgesetz</i> , v. 1991]
lat.	lateinisch
MienieU	Ustawa o zasadach zarządzania mieniem państwowym (z dn. 16.12.2016) (Dz.U.2016.2259) [dt. <i>polnisches Staatsvermögensgesetz</i> , v. 2016]
MInfra.2017	Rozporządzenie Ministra Infrastruktury i Budownictwa z dn. 11.12.2017 w sprawie rejestracji i oznaczania pojazdów oraz wymagań dla tablic rejestracyjnych (Dz.U.2017.2355) [dt. <i>Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Bauwesen v. 11.12.2017 über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr</i>]
MiStra	Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (v. 1.2.2019) (BANz AT 08.04.2019 B 1)

- MPr.2009** Rozporządzenie Ministra Rodziny, Pracy i Polityki Społecznej z dn. 7.1.2009 w sprawie statystycznej karty wypadku przy pracy (Dz.U.2009.14.80) [dt. *Verordnung des Arbeitsministers v. 7.1.2009 über das Arbeitsunfallregisterblatt*]
- MPr.2012** Rozporządzenie Ministra Pracy i Polityki Społecznej z dn. 1.8.2012 zmieniające rozporządzenie w sprawie trybu uznawania zdarzenia powstałego w okresie ubezpieczenia wypadkowego za wypadek przy pracy, kwalifikacji prawnej zdarzenia, wzoru karty wypadku i terminu jej sporządzenia (Dz.U.2012.909) [dt. *Änderungsverordnung des Ministers für Arbeit und Soziales v. 1.8.2012 zur Verordnung über die Anerkennung der Arbeitsunfälle und das Muster des Arbeitsunfallblatts*]
- MS.2007** Zarządzenie Ministra Sprawiedliwości z dn. 7.9.2007 w sprawie zakresu działania sekretariatów i innych działów administracji w powszechnych jednostkach organizacyjnych prokuratury (Dz.Urz.MS.2007.7.33) (akt utracił moc) [dt. *Anordnung des Justizministers v. 7.9.2007 über Aufgaben der Verwaltungseinheiten der Staatsanwaltschaften*] (nicht mehr gültig)
- MS.2015** Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dn. 22.9.2015 w sprawie organów uprawnionych obok Policji do prowadzenia dochodzeń oraz organów uprawnionych do wnoszenia i popierania oskarżenia przed sądem pierwszej instancji w sprawach, w których prowadzono dochodzenie, jak również zakresu spraw zleconych tym organom (Dz.U.2018.522) [dt. *Verordnung des Justizministers v. 22.9.2015 über Organe, die außer der Polizei zur Anklageerhebung befugt sind*]
- MS.2016** Zarządzenie Ministra Sprawiedliwości z dn. 3.3.2016 w sprawie organizacji i zakresu działania sekretariatów oraz innych działów administracji w powszechnych jednostkach organizacyjnych prokuratury (Dz.Urz.MS.2017.174) [dt. *Anordnung des Justizministers v. 3.3.2016 über Aufgaben der Verwaltungseinheiten der Staatsanwaltschaften*]

MS.2018	Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dn. 5.9.2018 zmieniające rozporządzenie w sprawie czynności administracyjnych związanych z wykonywaniem tymczasowego aresztowania oraz kar i środków przymusu skutkujących pozbawienie wolności oraz dokumentowania tych czynności (Dz.U.2018.1800) [dt. <i>Änderungsverordnung des Justizministers v. 5.9.2018 zur Verordnung über Verwaltungsaufgaben bei der Vollstreckung freiheitsentziehender Strafen und Maßnahmen</i>]
MS.2019	Zarządzenie Ministra Sprawiedliwości z dn. 19.6.2019 w sprawie organizacji i zakresu działania sekretariatów sądowych oraz innych działów administracji sądowej (Dz.Urz.MS.2019.138) [dt. <i>Anordnung des Justizministers v. 19.6.2019 über Aufgaben der Verwaltungseinheiten der Gerichte</i>]
MüKoStGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2017) [in der Bibliographie s. <i>Sander</i>]
MWT	Mehrwortterminus
MZdr.2014	Rozporządzenie Ministra Zdrowia z dn. 8.12.2014 w sprawie izb wytrzeźwień i placówek wskazanych lub utworzonych przez jednostkę samorządu terytorialnego (Dz.U.2014.1850) [dt. <i>Verordnung des Gesundheitsministers v. 8.12.2014 über Ausnüchterungsanstalten</i>]
N	Nomen
NarkoU	Ustawa o przeciwdziałaniu narkomanii (z dn. 29.7.2015) (Dz.U.2020.2050) [dt. <i>polnisches Betäubungsmittelgesetz</i> , v. 2015]
Nom.	Nominativ
norw.	norwegisch
NVG	Nominalisierungsverbgefüge
OrgSta.Berl.	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Berlin), v. 23.7.2018
OrgSta.Schl-Hol.	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (Schleswig-Holstein), v. 14.12.2015
Part.	Partizip
pkt	Punkt (Nr.; <i>bei poln. Gesetzesangaben</i>)

pl.	polnisch
pl-	polnisch
pl-AG	polnisches Amtsgericht [pl. <i>sąd rejonowy</i>]
pl-AppG	polnisches Berufungsgericht / Appellationsgericht [pl. <i>sąd apelacyjny</i>]
pl-LG	polnisches Landgericht [pl. <i>sąd okręgowy</i>]
PolU	Ustawa o Policji (z dn. 6.4.1990) (Dz.U.2020.360) [dt. <i>polnisches Polizeigesetz</i> , v. 1990]
PrAdw	Prawo o adwokaturze, Ustawa z dn. 26.5.1982 (Dz.U.2020.1651) [dt. <i>polnisches Rechtsanwaltschaftsgesetz</i> , v. 1982]
Präp.	Präposition
Prawnik-ZagrU	Ustawa o świadczeniu przez prawników zagranicznych pomocy prawnej w Rzeczypospolitej Polskiej (z dn. 5.7.2002) (Dz.U.2020.823) [dt. <i>polnisches Gesetz über Leistungen ausländischer Rechtsanwälte in der Republik Polen</i> , v. 2002]
PrŁow	Prawo łowieckie, Ustawa z dn. 13.10.1995 (Dz.U.2020.1683) [dt. <i>polnisches Jagdgesetz</i> , v. 1995]
ProkGen.2010	Zarządzenie Nr 5/10 Prokuratora Generalnego z dn. 31.3.2010 w sprawie organizacji i zakresu działania sekretariatów oraz innych działów administracji w powszechnych jednostkach organizacyjnych prokuratury (Dz.U.2016.177) [dt. <i>Anordnung des Generalstaatsanwalts Nr. 5/10 v. 31.3.2010 über Aufgaben der Verwaltungseinheiten der Staatsanwaltschaften</i>]
PrProk	Prawo o prokuraturze, Ustawa z dn. 28.1.2016 (Dz.U.2021.66) [dt. <i>polnisches Staatsanwaltschaftsgesetz</i> , v. 2016]
PrPrzeds	Prawo przedsiębiorców, Ustawa z dn. 6.3.2018 (Dz.U.2021.162) [dt. <i>polnische Gewerbeordnung</i> , v. 2018]
PrzymusU	Ustawa o środkach przymusu bezpośredniego i broni palnej (z dn. 24.5.2013) (Dz.U.2019. 2418) [dt. <i>polnisches Gesetz über Anwendung von unmittelbaren Zwangsmitteln und Waffen</i> , v. 2013]
PSÜ	Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe [pl. <i>Konwencja o substancjach psychotropowych</i> , Wiedeń, 21.2.1971 r.]

PUSP	Prawo o ustroju sądów powszechnych, Ustawa z dn. 27.7.2001 (Dz.U.2020.2072) [dt. <i>polnisches Gerichtsverfassungsgesetz</i> , v. 2001]
RA	Rechtsanwalt
RadcaU	Ustawa o radcach prawnych (z dn. 6.7.1982) (Dz.U.2020.75) [dt. <i>polnisches Rechtsberatergesetz</i> , v. 1982]
RegProk	Regulamin wewnętrznego urzędowania powszechnych jednostek organizacyjnych prokuratury, Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości z dn. 7.4.2016 (Dz.U.2017.1206) [dt. <i>polnische Staatsanwaltschaftsordnung</i> , pl-OrgSta]
RG	Reichsgericht
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (v. 1.1.1977) i. d. F. v. 26.11.2018 (BANz AT 30.11.2018 B3)
RL 70/222/ EWG	Richtlinie des Rates v. 20.3.1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anbringungsstellen und die Anbringung der amtlichen Kennzeichen an der Rückseite von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern
RL 2010/64/ EU	Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
Rn.	Randnummer
RP	Rzeczpospolita Polska [dt. <i>die Republik Polen</i>]
s.	siehe
S.	Satz
s. a.	siehe auch
SEÜ	Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe [pl. <i>Jednolita Konwencja o środkach odurzających z 1961 r.</i> ; Dz.U.1966.45.277]
SN	Sąd Najwyższy [dt. <i>das Oberste Gericht der Republik Polen</i>]
s. u.	siehe unten
ŚwiadekKorU	Ustawa o świadku koronnym (z dn. 25.6.1997) (Dz.U.2016.1197) [dt. <i>polnisches Kronzeugengesetz</i> , v. 1997]
U, u	ustawa [dt. <i>Gesetz</i>]
u. a.	unter anderem

StGB	Strafgesetzbuch (v. 15.5.1871) i. d. F. v. 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)
StPO	Strafprozessordnung (v. 12.9.1950) i. d. F. v. 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319)
StVG	Straßenverkehrsgesetz (v. 3.5.1909) i. d. F. v. 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919)
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
Ubezpiecz- ZawodU	Ustawa o ubezpieczeniu społecznym z tytułu wypadków przy pracy i chorób zawodowych (z dn. 30.10.2002) (Dz.U.2019.1205) [dt. <i>polnisches Gesetz über die Arbeitsunfallversicherung</i> , v. 2002]
uSC	Ustawa o Służbie Celnej (z dn. 27.08.2009) (Dz.U.2016.1799) (akt utracił moc) [dt. <i>poln. Zollamtsgesetz</i>] (nicht mehr gültig)
uSG	Ustawa o Straży Granicznej (z dn. 12.10.1990) (Dz.U.2020.305)[dt. <i>poln. Grenzschutzgesetz</i>]
v.	von
V	Verb
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (v. 21.1.1960) i. d. F. v. 19.3.1991
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (v. 25.5.1976) i. d. F. v. 23.1.2003
WaffG	Waffengesetz (v. 11.10.2002)
woj.	województwo [dt. <i>Woiwodschaft</i>]
z. B.	zum Beispiel
z dn.	z dnia [dt. <i>vom (Datum)</i>]
ZPO	Zivilprozessordnung (v. 12.9.1950) i. d. F. v. 5.12.2005
ZS	Zielsprache, zielsprachlich
ZT	Zieltext

1 Einleitung

1.1 Begründung der Wahl des Untersuchungsgegenstandes

Das Übersetzen juristischer Texte stellt für Übersetzer eine große Herausforderung dar, weil es Fachtexte sind und zu ihrer Übersetzung folglich entsprechende fachliche Kenntnisse benötigt werden. In der Übersetzungswissenschaft werden deshalb Versuche unternommen, den Problemen, die mit der Übersetzung juristischer Texte einhergehen, Abhilfe zu schaffen.

Im Fokus der meisten Studien, in denen Probleme der Rechtsübersetzung beschrieben und Versuche zu deren Lösung unternommen werden, steht die Rechtsterminologie (vgl. z. B. Sandrini 1996a; Groot 1999a; Schmidt-König 2005; Krzemińska-Krzywda 2014). Einer der Aspekte hingegen, dem bisher vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist die juristische Phraseologie. Indessen werden Rechtstermini und sonstige in juristischen Texten gebräuchliche Ausdrücke in der Regel in Verbindung mit bestimmten lexikalischen Einheiten verwendet, und zahlreiche der Rechtstermini selbst stellen eine feste Wortverbindung dar, also einen phraseologischen Terminus. Das hat insgesamt zur Folge, dass Rechtstexte zu einem großen Teil aus festen Wortverbindungen bestehen (vgl. Krzemińska-Krzywda 2010: 137; Pontrandolfo 2015: 148).

Darüber hinaus sind juristische Texte hochgradig konventionalisiert, die meisten von ihnen werden routinemäßig, d. h. nach bestimmten Mustern abgefasst und enthalten somit Formulierungen, die für bestimmte Texte (Textsorten) typisch bzw. spezifisch sind.² Dies äußert sich insgesamt dadurch, dass

-
- 2 In Anlehnung an die Unterscheidung von Engberg (2003: 67–69) gelten in der vorliegenden Arbeit als *textsortentypisch* jene Formulierungen (Wendungen), die in mehreren juristischen Textsorten vorkommen, *textsortenspezifisch* hingegen sind diejenigen von ihnen, die innerhalb einer einzelnen Textsorte feststellbar sind. Von einer genaueren Unterscheidung zwischen textsortentypischen und textsortenspezifischen Formulierungen (bzw. Wendungen oder Rechtsphraseologismen) wird in der vorliegenden Arbeit jedoch abgesehen, weil dies anhand einer gesonderten kontrastiven Untersuchung aller juristischen Textsorten des Strafprozesses erfolgen müsste.

Textexemplare derselben Textsorte dieselben Formulierungen und dieselbe – durch bestimmte Formulierungen geprägte – Struktur aufweisen. Auch das ist ein Merkmal von Phraseologie, denn zum Untersuchungsgegenstand dieser Disziplin gehören auch komplexe Spracheinheiten, die nach Mustern gebildet werden – sie werden in der (weit gefassten) Phraseologie als *formelhaft* bezeichnet, und das Phänomen von Sprachroutinen selbst als *Formelhaftigkeit* (vgl. Stein 1995: 57f.; Gülich 1997: 131ff.; Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft 2007: 469ff.). Die Rechtsphraseologie erweist sich folglich als ein wesentliches Element juristischer Texte, und die Formelhaftigkeit – eine Erscheinung der (weit gefassten) Phraseologie – wird sogar als das markanteste Merkmal von Rechtstexten betrachtet (vgl. Pontrandolfo 2015: 138; Goźdz-Roszkowski/Pontrandolfo 2018: 3).

Da die festen Wortverbindungen länderspezifisch und fachspezifisch sind,³ sind sie Nichtjuristen oft unbekannt. Dies sowie die Tatsache, dass es immer noch keine rechtsphraseologischen Nachschlagewerke gibt (vgl. Kjær 1994: 333; Lindroos 2015: 165), hat zur Folge, dass das Übersetzen fester, also phraseologischer Wortverbindungen den Rechtsübersetzern große Schwierigkeiten bereitet (vgl. Kjær 1994: 321; Kjær 2007: 508; Pontrandolfo 2015: 138; Księżyk 2017; Lindroos 2015: 165),⁴ was einschlägige Fehleranalysen belegen (vgl. Orlando 2018; Huertas Barros/Buendía Castro 2018; Księżyk 2017: 134–137).⁵ Ein übersetzungsrelevantes Studium der Rechtsphraseologie ist deshalb nicht nur gerechtfertigt, sondern erforderlich.

.....

- 3 Die Kulturspezifität fester Wortverbindungen zeigt deutlich Księżyk (2020a, 2020b) in einer vergleichenden Analyse kollokativer Präferenzen innerhalb der deutschen und der österreichischen Rechtssprache des Zivilrechts.
- 4 Nach Stolze (1992: 177) stellen Standardformeln juristischer Texte eines der Hauptprobleme der Rechtsübersetzung dar.
- 5 Die Begriffe *Übersetzungsschwierigkeit* und *Übersetzungsproblem* werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet (zur einschlägigen Unterscheidung vgl. Nord 1987).

1.2 Zielsetzung

Ziel der Studie ist es, juristische Phraseologie im Kontext der Rechtsübersetzung zu untersuchen und einen Beitrag zu deren Übersetzung im Sprachenpaar Deutsch-Polnisch zu leisten. Dabei werden auch Teilziele verfolgt, die zu dem Hauptziel führen sollen: Mit Blick auf die geschilderte Problematik der Übersetzung juristischer Phraseologie (erstens, feste Wortverbindungen sind länder- und fachspezifisch und für Nichtjuristen deshalb oft unbekannt; zweitens, es gibt keine rechtsphraseologischen Nachschlagewerke) gilt es somit zunächst, feste Wortverbindungen der deutschen und der polnischen Rechtssprache zu ermitteln und diese im Kontext der Rechtsübersetzung zu analysieren. Ferner soll das Potenzial der Formelhaftigkeit für die Rechtsübersetzung offengelegt werden. Auf dieser Grundlage sollen abschließend Hilfsmittel für die Übersetzung juristischer Phraseologie im deutsch-polnischen Sprachenpaar erarbeitet werden. Insgesamt soll in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden, wie Erkenntnisse der Phraseologieforschung für die Rechtsübersetzung verwertet werden können. Und das ist auch das übergeordnete Ziel der Arbeit.

Da viele Probleme und Übersetzungsfehler beim Übersetzen juristischer Texte daraus resultieren, dass Übersetzer, die keine Juristen sind, die zu übersetzenden Inhalte nicht kennen bzw. verstehen (sie wissen oft nicht, zu welchen Zwecken die von ihnen zu übersetzenden Texte verwendet werden und welche Folgen deren Verwendung im Recht mit sich bringt), wird im Rahmen der Arbeit auch eine übersetzungsrelevante Textanalyse beschrieben: In diesem Zusammenhang wird gezeigt, welche Text- bzw. Kommunikationsparameter beim Rechtsübersetzen relevant sind und welche Erkenntnisse durch deren Analyse für die Rechtsübersetzung erbracht werden können.

1.3 Untersuchungsfragen

Mit Blick auf die Zielsetzung stellt die Studie folgende Untersuchungsfragen und lässt sich von ihnen leiten:

1. Welche der Wortverbindungen der Ausgangs- und der Zielrechtsprache sind fest und deshalb als Ganzes zu übersetzen?
2. Welche Klassen fester Wortverbindungen kommen in der deutschen und in der polnischen Rechtssprache vor?
3. Welche lexikalischen Einheiten bilden das Formulierungsmuster der Textsorte, d. h., welche kommen in jedem Textsortenexemplar vor?

Der vorstehenden Frage liegt eine allgemeinere Frage zugrunde, die lautet:

4. Wie kann die Formelhaftigkeit juristischer Texte für deren Übersetzung nutzbar gemacht werden?

All diese Fragen laufen auf die Hauptfrage der Untersuchung hinaus:

5. Wie können Erkenntnisse der Phraseologieforschung für die Rechtsübersetzung verwertet werden?

1.4 Untersuchungsmaterial und Explikationsgegenstand

Die vorstehenden Fragen werden in Anlehnung an eine Analyse deutscher und polnischer Anklageschriften beantwortet. Die Wahl der Textsorte resultiert aus der Tatsache, dass die Anklageschrift nach dem Recht der Europäischen Union zu den *wesentlichen Unterlagen* gehört, die einer beschuldigten Person obligatorisch zu übersetzen sind, wenn diese der Verfahrenssprache nicht mächtig ist (vgl. Art. 3 Abs. 1–2 RL 2010/64/EU). Die Anklageschrift gehört folglich zu jenen Textsorten, die im Strafverfahren am häufigsten übertragen werden.

Trotz der Relevanz der Anklageschrift für das Strafverfahren und der damit einhergehenden hohen Frequenz, mit der sie übersetzt wird, wurde diese Textsorte bisher weder aus linguistischer noch aus translatologischer Sicht aus-

fürhlich untersucht.⁶ In der vorliegenden Arbeit gilt es, deutsche und polnische Anklageschriften einer übersetzungsrelevanten Untersuchung zu unterziehen und dadurch diese Lücke zu füllen.

Das Untersuchungskorpus umfasst 1006 Textseiten (DIN A4) (503 Seiten pro Sprache) authentischer Anklageschriften, die für die Zwecke dieser Studie durch deutsche und polnische Organe der Strafrechtspflege (Gerichte und Staatsanwaltschaften) zur Verfügung gestellt wurden.

1.5 Methode und Ablauf der Untersuchung

Die Beantwortung von Fragen dieser Studie erfolgt in Anlehnung an eine korpusbasierte Analyse, sodass die Untersuchung sich auf Methoden der Korpuslinguistik (vgl. etwa Lemnitzer/Zinsmeister 2015; Scherer 2014) gründet. Eine korpusbasierte Analyse eignet sich besonders gut für die Ermittlung und die Untersuchung von Sprachmustern und festen Wortverbindungen, weil sie Einblicke in authentischen Sprachgebrauch ermöglicht und dessen wiederholbare Mittel aufdecken lässt (vgl. Lemnitzer/Zinsmeister 2015: 19 samt Fn. 4 und 177–181; Bubenhofer/Ptashnyk 2010: 12–15; Dziurewicz 2015: 70–72; Scherer 2014: 10f., 47f.).

Um feste Wortverbindungen der deutschen und der polnischen Rechtsprache zu ermitteln, werden aus den analysierten Anklageschriften alle Wortverbindungen extrahiert, die die jeweiligen phraseologischen Kriterien erfüllen und deren phraseologischer Status unter Rückgriff auf einschlägige Quellen – (Rechts-)Wörterbücher, rechtswissenschaftliche Literatur, Datenbanken mit der Rechtsprechung und elektronische Korpora (Wortschatz-Portal Universität Leipzig, DWDS, Narodowy Korpus Języka Polskiego, Wielki słownik języka

-
- 6 Die einzigen einschlägigen Ansätze finden sich meines Wissens nur bei Reichmann und Aussenac-Kern (2019), wo einige Aspekte deutscher und französischer Anklageschriften aus translatologischer Sicht beschrieben und verglichen wurden, sowie bei Reichmann (2016), wo deutsche und brasilianische Anklageschriften im Kontext der kontrastiven Textologie ansatzweise behandelt wurden. Unter dem Titel »Strafbefehle und Anklagen: Materialien für Dolmetscher« (Zänker 2006) hingegen wurden keine übersetzungsrelevanten Fragen angesprochen, sondern beispielhafte Anklageschriften (und Strafbefehle) als Übungsmaterial für (angehende) Dolmetscher versammelt.

polskiego) – bestätigt werden kann. Durch Erfassung aller Rechtsphraseologismen wird zugleich das Ausmaß festgelegt, in welchem die Rechtsphraseologie in deutschen und polnischen Anklageschriften repräsentiert ist. Da die meisten Texte in gedruckter Form vorliegen (Papierkorpus), aber auch um sichere Resultate zu erreichen, erfolgt die Erfassung manuell. Die Belege werden einschließlich ihrer Gebrauchsfrequenz registriert, weil dies ermöglicht, strukturbildende – das Muster der Textsorte bildende – Wortverbindungen zu ermitteln, und im Fall von Varianten auf den Rang der Verbindungspräferenz schließen lässt.

Das Korpus, welches der Studie zugrunde liegt, enthält weniger als eine Million Textwörter, es gilt also als klein (vgl. Scherer 2014: 16). Nichtsdestotrotz ist es ein Spezialkorpus, das einen einzelnen Kommunikationsbereich repräsentiert und aus Texten einer einzigen Textsorte besteht, wodurch dessen Aussagekraft trotz eines relativ kleinen Umfangs stark ausfällt (vgl. Scherer 2014: 28f.; zu Verdiensten und Vorteilen von Kleinkorpora vgl. Mostýn 2013).⁷ Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine Untersuchung von 500 Textseiten pro Sprache einen Großteil von Rechtsphraseologismen der deutschen und der polnischen Rechtssprache ermittelt, die in allen juristischen Texten vorkommen und oft übersetzt werden. Aus diesem Grund wird in der Studie auch die Ansicht vertreten, dass durch die geplante Analyse die festen Wortverbindungen der deutschen und der polnischen Rechtssprache zu einem bedeutenden Teil identifiziert werden können (anhand des in der vorliegenden Arbeit beschriebenen Klassifikationsmodells können auch weitere, in den analysierten Texten nicht vorkommende feste Wortverbindungen identifiziert werden). Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden eine Antwort auf die erste Frage der Studie liefern.

Das phraseologische Inventar, welches aus den analysierten Texten extrahiert wird, wird in phraseologische Klassen gegliedert und klassenweise analysiert. Auf diese Weise wird die zweite Forschungsfrage beantwortet.

.....

7 Nach Scherer (2014: 7, 55f.) »kann bereits ein Papierkorpus mit einigen Tausend Textwörtern Aufschluss über bestimmte Phänomene geben«. Nicht so sehr die Größe des Korpus als vielmehr der Untersuchungsgegenstand und der Umgang mit Korpusdaten ist für die Aussagekraft des Korpus demnach entscheidend (vgl. Scherer 2014: 55).

Die Ermittlung von Ausdrücken – komplexen und einfachen lexikalischen Einheiten –, die das Formulierungsmuster deutscher und polnischer Anklageschriften bilden, erfolgt unter Rückgriff auf statistische Daten, die während der Untersuchung erfasst werden – dabei wird vorausgesetzt, dass das Formulierungsmuster sich aus denjenigen sprachlichen Elementen zusammensetzt, die in jedem Textsortenexemplar vorkommen. Von allen erfassten Phraseologismen werden mithin jene ermittelt, die die Struktur der Textsorte bilden – in Hinsicht auf eine mögliche Synonymie bzw. Multivarianz (Varianten) werden die strukturbildenden Ausdrücke unter Berücksichtigung ihrer Funktion ermittelt. Weil das Formulierungsmuster sich aus festen Wortverbindungen und Einzelwörtern zusammensetzt (vgl. Heinemann/Viehweiger 1991: 166f.; Stein 2004: 267f.), werden während der Untersuchung auch strukturbildende einfache Wortschatzeinheiten registriert. Durch Ermittlung strukturbildender komplexer (Phraseologismen) und einfacher Ausdrücke (Einzelwörter) wird die dritte Forschungsfrage beantwortet. Darauf aufbauend wird ein Formulierungsmuster deutscher und polnischer Anklageschriften erstellt. Die Übersetzung beider Formulierungsmuster – des deutschen ins Polnische und des polnischen ins Deutsche – soll als ein Hilfsmittel für die Übersetzung von Anklageschriften in der Kombination Deutsch-Polnisch dienen. Vor diesem Hintergrund wird anschließend die vierte Forschungsfrage beantwortet.

Anhand aller während der Untersuchung erfassten lexikalischen Einheiten (der Rechtsphraseologismen und der strukturbildenden Einzelwörter) wird ferner ein deutsch-polnisches und polnisch-deutsches Glossar erstellt, das als ein weiteres Hilfsmittel für die Übersetzung von Anklageschriften und anderer juristischer Textsorten Anwendung finden kann.

Abschließend und in Anlehnung an die durch die Studie erbrachten Resultate wird die Hauptfrage der Forschung (oben Frage Nr. 5) beantwortet.

Wie bereits erwähnt, basiert die Untersuchung auf einer Korpusanalyse. Im Verlauf der gesamten Arbeit werden außer den Erkenntnissen bzw. Methoden der Korpuslinguistik auch jene der Phraseologie, der Textlinguistik, der Fachsprachenforschung, der Übersetzungswissenschaft und der Rechtswissenschaft integriert und für die Zwecke der Rechtsübersetzung verwertet, sodass diese Studie insgesamt einen interdisziplinären Charakter hat.

1.6 Aufbau der Arbeit

Vor der Untersuchung werden Aspekte näher betrachtet, die sowohl für die geplante Analyse als auch für den Übersetzungsprozess relevant bzw. grundlegend sind. Die Arbeit gliedert sich mithin wie folgt.

Nach der Einführung und kurzer Darstellung des Inhalts (Kapitel 1) werden Eigenschaften der Rechtssprache als Fachsprache thematisiert (Kapitel 2). Dabei wird zunächst das Wesen von Fachsprachen beleuchtet und ihre typischen Merkmale werden dargestellt. Anschließend werden Merkmale der deutschen und der polnischen Rechtssprache genannt und verglichen.

Das dritte Kapitel beleuchtet Aspekte der Textlichkeit, weil Übersetzer mit der Rechtssprache stets in einem Text zu tun bekommen und weil den Übersetzungsgegenstand immer ein Text darstellt. Dabei wird zunächst der Textbegriff umrissen, anschließend wird auf bestimmte Gemeinsamkeiten zwischen einzelnen Textexemplaren hingewiesen, die sie insgesamt zu Vertretern einer Textsorte machen. Nach einer Erklärung des Textsortenbegriffs und einer kurzen Beleuchtung der Kulturbedingtheit von Textsorten, also der Tatsache, dass deren Eigenschaften länderspezifisch sind, werden distinktive Textsortenmerkmale besprochen – dabei handelt es sich um Merkmale, die die Zugehörigkeit eines Textes zu einer Textsorte begründen und die zugleich dessen Zugehörigkeit zu einer anderen Textsorte ausschließen. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer genaueren Betrachtung der Formelhaftigkeit als einer Besonderheit juristischer Textsorten (Kapitel 3.6).

Im Hinblick auf die Relevanz distinktiver Textsortenmerkmale für die Rechtskommunikation und damit für den Rechtsübersetzungsprozess erfolgt im nächsten Kapitel (Kapitel 4) eine übersetzungsorientierte Analyse von Anklageschriften auf die zuvor genannten Textsortenmerkmale. Eine Grundlage für die Analyse stellt das Kapitel 4.2 dar, das den juristischen Kontext beleuchtet, in dem die Anklageschrift entsteht und verwendet wird. In diesem Unterkapitel wird insgesamt das Ziel verfolgt, die zu analysierenden und die zu übersetzenden Inhalte der Anklageschrift verständlicher zu machen. Darauf aufbauend erfolgt in den nächsten Unterkapiteln die erwähnte Analyse deutscher und polnischer Anklageschriften, und zwar auf solche ihrer Merkmale wie Funktionalität, Situationalität, Inhalt, inhaltlich-strukturelle Formelhaf-

tigkeit und sprachliche Formelhaftigkeit. Die sprachliche Formelhaftigkeit der Anklageschrift wird erst anhand einer korpusbasierten Untersuchung ermittelt.

Eine theoretische Grundlage für die Untersuchung wird in Kapitel 4.7 gelegt, in dem auf Grundzüge der Phraseologie eingegangen und ein Modell erstellt wird, nach dem die Phraseologismen erfasst und klassifiziert werden. In Kapitel 4.8 werden Zweck, Ablauf und Korpus der Untersuchung genauer beschrieben. Kapitel 4.9 listet die anhand der Analyse ermittelten festen Wortverbindungen deutscher und polnischer Rechtssprache (dabei auch strukturbildende Phraseologismen) auf und analysiert sie. Dieses Kapitel stellt eine Antwort auf die erste und zweite Forschungsfrage dar. Die dritte Frage wird in dem genannten Kapitel nur teilweise beantwortet, weil dort nur strukturbildende Phraseologismen registriert werden.

In Kapitel 5.2 wird die Antwort auf die dritte Frage insofern ergänzt, als dort strukturbildende Einworteinheiten zusammengetragen werden, die mit den zuvor erfassten strukturbildenden Wortverbindungen das Formulierungsmuster der Anklageschrift bilden. Anschließend (in Kapitel 5.3 und 5.4) wird die vierte Untersuchungsfrage beantwortet.

In Kapitel 6 wird der Hintergrund der durchgeführten Untersuchung dargelegt, also die Rechtsübersetzung. Dabei werden kulturelle Bedingtheit von Recht und Rechtssprache beleuchtet (Kapitel 6.1), Grundvoraussetzungen der Rechtsübersetzung (Ziel und Methoden) thematisiert (Kapitel 6.2) sowie der Hauptbegriff, auf dem sie fußt, d. h. die Äquivalenz, behandelt (Kapitel 6.3). Danach (in Kapitel 6.4) werden analogische Erwägungen bezüglich der Übersetzung von Rechtsphraseologismen angestellt. Mit Blick auf den praktischen Teil der Arbeit (Erstellung eines Glossars) werden nachfolgend Kriterien für zweckdienliche phraseologische Nachschlagewerke behandelt und dabei die Lemmatisierungsprinzipien besprochen (Kapitel 6.5).

Die Resultate der Studie und Antworten auf deren Fragen werden in Kapitel 7 zusammenfassend dargelegt. Die Relevanz der Resultate für andere Zwecke als die der Rechtsübersetzung wird in Kapitel 8 beschrieben.

Am Ende des vorliegenden Textes befindet sich ein Anhang, der als eine Übersetzungshilfe beim Übersetzen von Anklageschriften und festen Wortverbindungen in der Sprachkombination Deutsch-Polnisch konzipiert ist. Der

Anhang enthält eine Übersetzung des deutschen Formulierungsmusters ins Polnische und des polnischen ins Deutsche sowie ein Glossar mit den während der Untersuchung erfassten Rechtsphraseologismen und strukturbildenden Einworteinheiten.

2 Sprache des Rechts

2.1 Nomenklatur und Begriffserklärung

Die Sprache, der Rechtsübersetzer in juristischen Texten begegnen, wird als *Rechtssprache* bezeichnet, und unter dem Begriff *Rechtssprache* wird im Deutschen die Sprache verstanden, »in der die Gesetze, die Regeln der Rechtsdogmatik und sonstige juristische Texte tatsächlich formuliert werden« (Neumann 1992: 111). Neben der erwähnten Bezeichnung kursieren im Deutschen auch solche synonymen Benennungen wie *juristische Sprache*, *juristische Fachsprache* und *Fachsprache des Rechts*. In Bezug auf die Sprache von Gesetzen gebraucht man in der Regel die Benennung *Gesetzessprache*.

In Polen wird herkömmlicherweise zwischen *język prawny* und *język prawniczy* unterschieden: Als *język prawny* wird eine Sprache bezeichnet, in der Rechtsvorschriften und Rechtsnormen formuliert werden, mit *język prawniczy* hingegen wird auf eine Sprache rekurriert, in der Äußerungen über das Recht formuliert werden – damit ist gemeint sowohl eine Sprache, die Juristen während ihrer Arbeit verwenden (sie kommt in praxisbezogenen Textsorten, also etwa in Anklageschriften und Urteilen, vor), als auch die Sprache der Wissenschaft (sie wird in rechtswissenschaftlichen Texten, Kommentaren und Lehrbüchern gebraucht) (vgl. Zieliński 1999: 50, 64).⁸ Da beide Sprachen in vielen juristischen Texten gemeinsam vorkommen (Gesetzestexte werden nämlich von Juristen sehr häufig zitiert), wird manchmal postuliert, auf diese Unterscheidung zu verzichten und anstatt dessen die Begriffe *język specjalistyczny prawa* bzw. *język prawa* zu verwenden, die sowohl *język prawny* als auch *język prawniczy* umfassen (vgl. Olpińska 2009: 79; vgl. auch Pieńkos 1999: 14).

In Bezug auf die Unterscheidung zwischen der Gesetzessprache und der juristischen Fachsprache sei angemerkt, dass in juristischen Texten fast immer

.....
8 Diese Unterscheidung geht auf den polnischen Rechtswissenschaftler Bronisław Wróblewski (1948: 52f.) zurück.

Gesetze zitiert werden, sodass Rechtsübersetzer sowohl mit der Gesetzessprache als auch mit der juristischen Fachsprache zu tun haben.

In Anlehnung an die oben angeführten Definitionen wird *Rechtssprache* in der vorliegenden Arbeit verstanden als Medium, durch das das Recht zum Vorschein kommt, und als Werkzeug, mit dem Juristen ihre Aufgaben bewältigen (ähnlich Felder 2017).

2.2 Rechtssprache als Fachsprache

Die Rechtssprache ist eine Fachsprache, was bedeutet, dass sie von der Gemeinsprache (Alltagssprache) differiert. Dabei stellt sich die Frage nach dem Wesen von Fachsprachlichkeit sowie nach Eigenschaften, die die Fachsprachen und damit die Fachsprache des Rechts von der Gemeinsprache unterscheiden.

Nach Hoffmann (1984: 53) ist die Fachsprache »die Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten«. Da in den Rechtsdiskurs auch Laien involviert sind, ist mit Bezug auf die Rechtssprache zu präzisieren, dass sie eine Fachsprache ist, die die Verständigung zwischen allen in den Rechtsdiskurs involvierten Menschen – also nicht nur zwischen »den in diesem Bereich tätigen« Juristen – ermöglicht.

Nach Fluck (1996: 12; ähnlich Bungarten 1993: 27f.) liegt die »Besonderheit der Fachsprachen [...] einmal in ihrem speziellen, auf die Bedürfnisse des jeweiligen Faches abgestimmten Wortschatz, dessen Übergänge zur Gemeinsprache fließend sind und der auch gemeinsprachliche und allgemeinsprachliche Wörter enthält. Zum anderen liegt ihre Besonderheit in der Gebrauchsfrequenz bestimmter (gemeinsprachlicher) grammatischer (morphologischer, syntaktischer) Mittel«. Daraus geht hervor, dass Fachsprachen sich von der Gemeinsprache hauptsächlich durch die Lexik, und zwar durch die Fachlexik (den Fachwortschatz) unterscheiden, wobei sie selbst aus dem Fach- und dem Gemeinwortschatz bestehen (vgl. Hoffmann 1984: 53; Bungarten 1993: 27f.; Choduń 2007: 162f.). Der Fachwortschatz ist die Gesamtheit von Fachwörtern, wobei als Fachwörter diejenigen lexikalischen Einheiten gelten, die

eine fachspezifische Bedeutung haben oder eine fachspezifische Bedeutung im fachrelevanten Kontext erfahren.⁹ Unter Rechtswortschatz wird in der vorliegenden Arbeit folglich die Gesamtheit von Rechtswörtern verstanden, wobei als Rechtswort (auch *rechtssprachliches Fachwort* und *Rechtsterminus* genannt) eine lexikalische Einheit gilt, die eine rechtsspezifische Bedeutung hat oder eine rechtsspezifische Bedeutung in einem rechtsrelevanten Kontext erfährt (vgl. Wiesmann 2004: 40). Dies besagt, dass die Definierbarkeit lexikalischer Einheiten nicht als das einzige Kriterium ihrer Fachlichkeit gilt (vgl. Arntz 1988: 177), was auf die Rechtssprache insofern zutrifft, als viele ihrer Ausdrücke (Rechtsausdrücke) vage umschrieben und Definitionen mancher von ihnen aus mehreren Vorschriften zusammengesetzt oder erst in juristischer Praxis (in der Rechtsprechung) nachträglich festgelegt werden (vgl. Wank 2015: 19; Rüthers/Fischer/Birk 2020: 127f.; Morawski 2010: 105f.; Zieliński 2006: 118).¹⁰

In Bezug auf seine Ausdrucksseite ist festzustellen, dass der Rechtswortschatz lexikalische Einheiten enthält, die der Alltagssprache fremd sind (z. B. *Rubrum*, *Dolus*) wie auch solche, die in der Gemeinsprache zwar vorkommen, deren Bedeutung dort aber von der rechtssprachlichen Bedeutung abweicht: So entspricht etwa eine *Beleidigung* im gemeinsprachlichen Sinn nicht der *Beleidigung* im strafrechtlichen Sinn (vgl. § 185 StGB), und so ist es auch mit vielen anderen allgemeinsprachlichen lexikalischen Einheiten (vgl. z. B. *Betrug* in § 263 StGB, *Versuch* in § 30 StGB, *Notstand* in §§ 34–35 StGB oder *Mord* in § 211 StGB).

Schließlich sei angemerkt, dass die Ausdrücke *Fachwort* und *Terminus* sowie *Rechtswort* (*rechtssprachliches Fachwort*) und *Rechtsterminus* in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet werden – so auch etwa bei Sandrini (1996a:

.....

9 Die Entstehung einer fachspezifischen Bedeutung in einem fachrelevanten Kontext illustriert Picht (1988: 190) am Beispiel von Alltagssprachlichen Verben, die in Verbindung mit Substantiven eine fachliche Bedeutung erfahren (z. B. *Fäden ziehen*, *eine Wurzel ziehen*). Ein weiteres Beispiel hierzu geben Alltagssprachliche Wörter, die in Fachsprachen eine fachliche Bedeutung aufweisen, wie z. B. der Begriff *Vater* in der Rechtssprache (vgl. §§ 1592, 1593 BGB).

10 Die Vagheit bzw. die Undefiniertheit der Rechtsausdrücke ist oft beabsichtigt und funktionsbedingt, sie soll nämlich ermöglichen, dass die betreffenden Rechtsausdrücke für nicht vorausgesehene Sachverhalte anwendbar sind, und zwar dadurch, dass sie jeweils unter Berücksichtigung der in der Gesellschaft geltenden Werte und der bestehenden Lebensverhältnisse ausgelegt werden können – als Beispiele gelten hierzu etwa solche Begriffe wie *gute Sitten* (§§ 138, 817, 826 BGB), *Verkehrssitten* (§§ 151, 157 BGB) oder *Treu und Glauben* (§§ 157, 242 BGB) (vgl. Radtke 1981: 76; Schroth 1992: 107; Rüthers/Fischer/Birk 2020: 127f.).

15f.) und Wiesmann (2004: 23) –, weil beide die lexikalischen Einheiten mit ihrer Form- und Inhaltsseite umfassen. Die Tatsache hingegen, dass sie verschiedenen Forschungstraditionen eigen sind – der Erstere insbesondere der (Fach-)Lexikologie und der (Fach-)Lexikographie, der Letztere der (Fach-)Terminologie und der (Fach-)Terminographie –, die sich durch das methodologische Vorgehen unterscheiden – eine semasiologische im erstgenannten, eine onomasiologische im letztgenannten Fall –, ist für den in der vorliegenden Arbeit anvisierten Ansatz und für den Übersetzungsprozess insofern irrelevant, als beide Vorgehen dort kombiniert werden: Der Übersetzungsprozess beginnt nämlich mit der semasiologischen Phase, während deren das Bezeichnende den Ausgangspunkt zur Ermittlung des Bezeichneten darstellt, und endet mit der onomasiologischen Phase, während deren in der Zielsprache (ZS) nach Ausdrucksmöglichkeiten gesucht wird, mit denen das Bezeichnete den ZS-Empfängern vermittelt werden kann bzw. soll – dabei sei vorausgesetzt, dass der Zieltext mit dem Ausgangstext funktionsgleich sein soll (vgl. Coseriu 1981: 186f.; Kronasser 1968: 72).

Wie aus Flucks (1996: 12) Definition hervorgeht, gilt der Fachwortschatz als das Hauptmerkmal, durch das jede einzelne Fachsprache sich einerseits von der Gemeinsprache, und andererseits von allen übrigen Fachsprachen unterscheidet. Es ist aber nicht das einzige Unterscheidungsmerkmal. Das Wesen von Fachsprachen beschränkt sich nicht auf die Fachlexik, weil die Fachsprachen sonst »keine Sprachen, sondern nur eine Ansammlung von Fachwörtern« wären (Fluck 1996: 12). Auch in grammatischer Hinsicht unterscheiden sich Fachsprachen von der Alltagssprache gewissermaßen (vgl. Köhler 1981: 239). In den Fachsprachen gelten zwar dieselben grammatischen Regeln wie in der Gemeinsprache, aber es lassen sich syntaktische und morphologische Mittel und Formen feststellen, die in der Fachkommunikation deutlich häufiger als im Alltag vorkommen und folglich als fachsprachentypisch bzw. fachsprachenspezifisch bezeichnet werden können (vgl. Malinowski 2006: 235). Das Bestehen grammatischer Universalien in Fachsprachen resultiert nach Hoffmann (1998: 416) daraus, dass in jeder Fachsprache »nicht unendlich viele beliebige, sondern eine begrenzte Zahl fachlich determinierter Aussagen bestimmter Art formuliert« wird, und durch deren Wiederholbarkeit der Gebrauch bestimmter Sprachkonstruktionen zur Routine wird. Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten,

dass Fachsprachen, obwohl sie auf der Alltagssprache basieren, sich von dieser auf allen Ebenen unterscheiden – auf der lexikalischen, der syntaktischen und der morphologischen (vgl. Beneš 1969: 226; Beneš 1970: 120; Gläser 1979: 81).

Im Folgenden rücken in den Fokus die fachsprachlichen Merkmale der uns in der vorliegenden Arbeit interessierenden Fachsprache, d. h. der deutschen und der polnischen Rechtssprache. Dabei wird es sich jedoch nicht um eine ausführliche, sondern um eine grobe – für die geplante Untersuchung jedoch ausreichende – Betrachtung handeln. Die im Folgenden zu nennenden Universalien beider Rechtssprachen werden allgemein normative Texte, praxisbezogene und theoretische Rechtstexte umfassen und auf die einzelnen Textsorten des Rechts mehr oder weniger zutreffen – es ist nämlich davon auszugehen, dass jede Textsorte ihre spezifischen Eigenschaften aufweist.

2.3 Merkmale der deutschen und der polnischen Rechtssprache

2.3.1 Merkmale der deutschen Rechtssprache

Die deutsche Rechtssprache ist – wie alle übrigen Fachsprachen schlechthin – insbesondere durch den **Nominalstil** gekennzeichnet.¹¹ Deshalb gehören zu ihren dominanten Satzgliedern Nomina, die nicht selten durch Nominalisie-

.....

11 Die Neigung zum Gebrauch von Nomina in Fachsprachen resultiert nach Beier (1979: 278) daraus, dass sie im Unterschied zu verbalen Ausdrücken »beweglicher«, »vielseitiger« und »einsetzbarer« sind, was bedeutet, dass nominale Wortgruppen sich in den Satzbau einfacher einfügen lassen und mithin als Thema und als Rhema fungieren können. Auch nach Möslein (1981: 298f.) werden nominale Gruppen in der fachsprachlichen Kommunikation gern verwendet, weil sie keine Merkmale hinsichtlich der Person, des Numerus, des Tempus und des Modus beinhalten und deshalb als »Fertigteile« fungieren, die stets parat zur Verfügung stehen, ohne noch flektiert werden zu müssen. Nach Möslein (1981: 299f., 302) ist es jedoch nicht der Hauptgrund für eine höhere Gebrauchsfrequenz nominaler Gruppen in Fachsprachen – dieser besteht vielmehr darin, dass mit dem Nominalstil Abstraktheit, Objektivität, Präzision und Universalität des mitzuteilenden Inhalts zum Ausdruck gebracht wird. In Bezug auf den Eindruck der Universalität kann nach Seibicke (1981: 54) betont werden, dass dieser dadurch entsteht, dass die Zeitlichkeit der Verben im Nominalstil insofern zurückgestellt wird, als Vorgänge, die mit substantivierten Verben ausgedrückt werden, als immerwährend erscheinen. Nach Möslein (1981: 287) geht mit der Dominanz des Nominalstils in Fachsprachen zugleich das Übergewicht von parataktischen gegenüber den hypotaktischen Sätzen einher.

rung von Verben und Adjektiven gebildet werden (z. B. *der Beteiligte, der Angeklagte*) (vgl. Daum 1981: 86; Joisten 1981: 146; Müller-Tochtermann 1959: 85; Beier 1979: 276–278; Stickel 1993: 39; vgl. auch Möhn/Pelka 1984: 16). Die Dominanz von Nomina wiederum impliziert, dass die meist gebrauchte Wortart in deutschen Fachsprachen das Substantiv ist. Die nominale Prägung der deutschen Rechtssprache ist nach Daum (1979: 86; vgl. auch Triepel 1947: 131) eine Folge der pandektenwissenschaftlichen Rezeption des römischen Rechts, deren besondere Aufmerksamkeit abstrakten Rechtssätzen und Rechtsbegriffen galt. Nach Müller-Tochtermann (1959: 85) resultiert eine hohe Okkurrenz von Nominalstil in der Rechtssprache daraus, dass durch dessen Verwendung die Rolle der Wörter als Termini deutlich zum Ausdruck gebracht und dadurch die rechtssprachliche Bedeutung der oft mit gemeinsprachlichen Nomina ausgedrückten Rechtsbegriffe von der gemeinsprachlichen sichtbar abgehoben wird.¹² Der Gebrauch nominaler Konstruktionen in der Rechtssprache sei auch deshalb relativ häufig, weil mit Nomina das Ergebnis eines beschriebenen Sachverhalts in den Vordergrund gestellt werde. Dies treffe jedoch nicht auf jedes Rechtsgebiet zu – so Müller-Tochtermann (1959: 85) –, etwa auf das Strafrecht nicht, wo das Handeln, und nicht dessen Erfolg, von Bedeutung sei, weshalb die Verwendungsfrequenz von Nomina in Strafrechtstexten niedriger als in Texten anderer Rechtsgebiete sei. Dieser Behauptung kann schon bei oberflächlicher Betrachtung nur teilweise zugestimmt werden. Sie trifft nämlich nur auf die Sprache im Vorverfahren (Ermittlungsbehörden) zu, wo die Straftaten erst ermittelt werden. Einmal ermittelt, wird der Sachverhalt jedoch mit nominalisierten Fachausdrücken zur Sprache gebracht. Für eine eindeutige Bekräftigung oder Widerlegung der These von Müller-Tochtermann müsste freilich eine quantitative Analyse durchgeführt werden.

Ein weiteres Charakteristikum in der deutschen Rechtssprache ist eine vergleichsweise hohe Okkurrenz des Genus Verbi **Passiv** (vgl. Joisten 1981: 145–148; Dölle 1949: 72; Stickel 1993: 39). Ähnlich wie in den übrigen Fachsprachen resultiert dessen hohe Verwendungsfrequenz in der Rechtssprache aus der

.....
 12 Auch nach Korn (1959: 126) und nach Seibicke (1981: 64) können (Fach-)Begriffe mit substantivischen Formen am effizientesten ausgedrückt werden, weshalb jede Sprache, in der Begriffe eine sehr wichtige Rolle spielen, der Substantive einfach nicht entbehren kann.

Möglichkeit, den Handlungsträger auszulassen (vgl. Beier 1979: 283; Engel et al. 1999a: 651). Die Tendenz zur Auslassung des Agens in Fachsprachen ergibt sich wiederum aus der Tatsache, dass für Fachleute nicht Handlungsträger, sondern Sachverhalte, Vorgänge und Gegenstände im Vordergrund stehen (vgl. Beier 1979: 283; Beneš 1966: 30). In Bezug auf die Rechtssprache erklärt sich die Neigung zur Auslassung des Agens und folglich der relativ häufige Gebrauch des Passivs dadurch, dass im Rechtsbereich das Recht als Institution, und nicht die einzelnen Handlungsträger als Vertreter von Rechtsorganen, relevant ist (vgl. Joisten 1981: 146). Bemerkenswert ist dabei jedoch, dass trotz der allgemeinen Neigung zum Passivgebrauch die Vorkommenshäufigkeit des Genus Verbi Aktiv in StGB, BGB, GmbHG und StVO die Okkurrenz des Genus Verbi Passiv deutlich übersteigt. Im Fall der ZPO ist die Okkurrenz des Genus Verbi Aktiv zweimal höher als die des Vorgangspassivs, aber zugleich zweimal niedriger als die des Zustandspassivs (vgl. Szubert 2008: 212). Roelcke (2020: 116) bemerkt hierzu, dass Passiv in deutschen Fachsprachen zwar oft verwendet wird, aber statistisch gesehen Aktivsätze einen höheren Häufigkeitsindex aufweisen.

Die Tendenz zum Passivgebrauch in der deutschen Rechtssprache resultiert aus dem für sie charakteristischen unpersönlichen Stil, der auch durch den Gebrauch von Institutionsnamen bzw. Funktionsbezeichnungen anstelle von Personennamen realisiert wird (z. B. *Das Gericht hat für Recht erkannt* anstatt *der Richter hat entschieden*; *Herr Richter* anstatt *Herr Schmidt*) (vgl. Mattila 2013: 96f.; Daum 1981: 86f.). **Unpersönlicher Stil** wiederum soll das Recht (die Rechtsnormen) sowie Entscheidungen der einzelnen Amtsträger als objektiv erscheinen lassen (vgl. Mattila 2013: 97).

Typisch für die deutsche Rechtssprache sind ferner **Funktionsverbgefüge** (FVG) (z. B. *Anklage erheben* anstatt *anklagen*) (vgl. Dölle 1949: 62, 71; Stickel 1993: 39). Eine Neigung zu dieser Konstruktion in allen Fachsprachen schlechthin besteht nach Beier (1979: 281f.; vgl. dazu auch Engel et al. 1999a: 549) darin, dass durch deren Verwendung Handlungen und Vorgänge deutlich zum Ausdruck gebracht, Darstellungen einfacher präzisiert und die Aktionsart einfacher differenziert werden. Darüber hinaus gilt diese Konstruktion im Fall mancher Verben als eine Ersatzform für das in den Fachsprachen bevorzugte

Passiv (vgl. Engel et al. 1999a: 549, 659). Nach Dölle (1949: 71) wird mit Funktionsverbgefügen im Recht die Prägnanz der Aussage erhöht.

Unter den Merkmalen der deutschen Rechtssprache sind ferner **Zusammensetzungen (Komposita)** zu erwähnen (vgl. Jeand’Heur 1998: 1289, 1294). Nach Beneš (1966: 33) erklärt sich eine sehr hohe Gebrauchsfrequenz von Wortzusammensetzungen in deutschen Fachsprachen daraus, dass mit ihnen »eine ungeheure sprachökonomische Konzentration der Sachverhalte und ihre überaus knappe syntaktisch-lexikalische Verbindung möglich ist«. Beneš (1966: 33) bemerkt dabei jedoch zugleich, dass diese Tendenz insbesondere aus der allgemeinen Veranlagung und Fähigkeit der deutschen Sprache zur Bildung von Zusammensetzungen resultiert. Nach Drozd (1982: 135; vgl. auch Jumpelt 1981: 75) ergibt sich eine Neigung zur Verwendung zusammengesetzter Substantive in Fachsprachen daraus, dass Substantive den Termini Merkmale anderer Art als Adjektive verleihen – er illustriert diesen Unterschied mit der Gegenüberstellung von *waldige Tiere* und *Waldtiere*.¹³

Zu Eigenschaften der deutschen Sprache gehören nach Dölle (1981: 86f.) ferner das **Gerundivum** (z. B. »die einzureichenden Schriftstücke«) sowie **Partizipialkonstruktionen** und **erweiterte Attribute** (z. B. »die in § 16 aufgeführten Umstände«).

.....

13 In der vorliegenden Arbeit wird die Ansicht vertreten, dass die Neigung zu Komposita in der deutschen Rechtssprache sich dadurch erklärt, dass ihnen eine neue bzw. eine übertragene Bedeutung zugeordnet werden kann, was sich nicht nur für Fachsprachen als fruchtbar erweist, mit denen eine andere als die alltägliche Wirklichkeit auszudrücken ist (vgl. Engel et al. 1999b: 747): So ist *Schwarzfahrer* kein dunkelhäutiger Fahrer, und mit *Langfinger* wird eine Person bezeichnet, die nicht buchstäblich, sondern im übertragenen Sinne lange Finger hat. Und eben darin besteht der Unterschied zwischen Substantiven und Adjektiven: die Bedeutung des Bestimmungswortes eines Kompositums ist entweder übertragen (*Schwarzfahrer*) oder es benennt einen Typus bzw. eine Gattung (*Waldtiere*, *Laubbäume*), Adjektive in einer Wortgruppe hingegen beschreiben ihre Referenten meistens direkt, buchstäblich und beziehen sich häufiger auf einzelne Exemplare als auf eine ganze Gattung – mit dem Ausdruck *nad(e)liger Wald* sind alle Waldexemplare gemeint, in denen verschiedenartige Nadeln zu finden sind, das Kompositum *Nadelwald* bezeichnet dagegen eine Waldart. Ähnlich bezeichnet der Ausdruck *ein waldiges Gebiet* ein Gebiet, wo es einen oder mehrere Wälder gibt, die Zusammensetzung *Waldgebiet* hingegen weist darauf hin, dass das ganze Gebiet im Wald gelegen ist. Eine Neigung zum Gebrauch der Zusammensetzungen erhellt demnach aus deren vergleichsweise größerem semantischen Potenzial.

Der Gebrauch von Fremdwörtern ist in der deutschen Rechtssprache grundsätzlich verpönt, weil in Deutschland ausschließlich die deutsche Sprache als Amtssprache und Gerichtssprache gilt (vgl. entsprechend § 23 Abs. 1 VwVfG und § 184 S. 1 GVG). Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass **Fremdwörter** zwar für Gesetze und Gerichtsentscheidungen untypisch sind, aber im Fachbereich Recht durchaus verwendet werden (vgl. Neumann 1992: 111) – in den Rechtswissenschaften kommen etwa solche Fremdwörter (Lehnwörter) wie *Prozess*, *Kausalität*, *Revision* oder *Subsidiarität* und solche lateinischen Sprüche wie *longa manu traditio* [dt. *Übergabe langer Hand*], *in dubio pro reo* [dt. *im Zweifel für den Angeklagten*], *clausula rebus sic stantibus* [dt. *Klausel über gleichbleibende Umstände*] vor (Übersetzungen nach Creifelds 2017). Außerdem begegnet man im Wirtschaftsrecht etwa solchen Fremdwörtern wie *Kommissionär*, *Provision*, *Firma*, *Liquidation* (vgl. Müller-Tochtermann 1959: 85f.; Stickel 1993: 49).

In Anlehnung an die linguostilistischen Analysen von Szubert (2008: 207–215) lässt sich noch ergänzend feststellen, dass Verben in der deutschen Gesetzessprache ausschließlich in der dritten Person verwendet werden, und zwar häufiger in der Singular- als in der Pluralform, dass ferner der Gebrauch des Tempus Präsens die Verwendung der sonstigen Tempusformen deutlich übersteigt und dass schließlich Verben in deutschen Gesetzen fast ausschließlich im Modus Indikativ vorkommen.

Nach Dölle (1949: 28f.) kommen im Recht nicht selten **Metaphern** vor, weil durch ihre Bildhaftigkeit abstrakte Ideen und Tatbestände unmissverständlich geschildert werden können. Deshalb können in der deutschen Rechtssprache *Rechte erwachsen* oder *erlöschen* und *Ansprüche untergehen*, deshalb wird *die Forderung auf einen Anderen übertragen*, deshalb kann auch ein Gesetz *in Kraft treten*, deshalb wird *eine Rechtsfolge an einen Tatbestand geknüpft* und aus demselben Grund kann die *Ehe* bzw. das *Rechtsgeschäft rückwirkend gemacht* oder *vernichtet* werden.¹⁴

.....

14 Nach Roelcke (2020: 102) sind Metaphern als das Ergebnis assoziativen Denkens aus den Fachsprachen nicht wegzudenken, weil »neu entdeckte oder geschaffene Gegenstände, Sachverhalte oder Vorgänge« immer assoziativ »mit bereits bekannten in Verbindung gebracht, miteinander verglichen und gegebenenfalls mit deren Bezeichnungen gekennzeichnet werden«.

Charakteristisch für die deutsche Rechtssprache sind auch **Abkürzungen** und **Kurzwörter** (Akronyme), und zwar auch für die gesprochene Rechtssprache, soweit die Wortkürzungen im mündlichen Verkehr gängig sind: Dabei handelt es sich um die allgemein bekannten Kürzel wie etwa StGB, StPO, BGB, ZPO, BGH und EuGH (vgl. Müller-Tochtermann 1959: 87; Steinhauer 2000: 227–230).¹⁵

Nachdem Merkmale der deutschen Rechtssprache beleuchtet wurden, rücken nun die Eigenschaften der polnischen Rechtssprache in den Fokus.

2.3.2 Merkmale der polnischen Rechtssprache

Den Wortschatz der polnischen Rechtssprache prägt der **Nominalstil**, deshalb dominieren unter den Satzgliedern des polnischen rechtssprachlichen Wortschatzes Nomina, die nicht selten durch Nominalisierung von Verben und Adjektiven entstehen (z. B. *pozwany*, *oskarżony*) (vgl. Pieńkos 1999: 62; Malinowski 2006: 66).

Eine weitere Besonderheit der polnischen Rechtssprache ist deren **unpersönlicher Stil**, was sich durch den Gebrauch von Verben in der dritten Person Singular und in der Pluralform, durch den Gebrauch von Passivsätzen und durch die Verwendung von Funktionsnamen anstelle von Personennamen äußert (z. B. *Wysoki Sądzie* oder *Proszę Sądu* anstatt *Panie Sędzio*, *świadek* anstatt *pan Kowalski*) (vgl. Kurkowska/Skorupka 2001: 264f.; Zieliński 1999: 66). Ähnlich wie in Deutschland wird in der polnischen Rechtssprache die Neigung zur Verwendung unpersönlicher Konstruktionen dadurch erklärt,

.....

15 Der Unterschied zwischen Abkürzungen und Kurzwörtern besteht darin, dass die ersteren nicht in der Form ausgesprochen werden, in der sie geschrieben werden (so wird beispielgebend die Abkürzung *GBL* in der Langform ausgesprochen, also als *Gesetzblatt*); die letzteren hingegen haben einen Wortcharakter und werden deshalb in derselben Form gesprochen, in der sie geschrieben werden – aus demselben Grund sind sie artikelfähig, können gebeugt werden und haben ihre Pluralformen (z. B. *der BGH*, *die Pkws*) (vgl. Steinhauer 2011: 9f.). In Hinsicht auf deren Bildungsweise dominieren unter den Kurzwörtern der deutschen Rechtssprache Buchstabenkurzwörter – sie bestehen in der Regel aus den ersten Buchstaben der Langformkomponenten (z. B. *BGH*, *StGB*) –, Silbenkurzwörter, also Kurzwörter, die sich aus Silben der einzelnen Langformkomponenten zusammensetzen (z. B. *Stasi*) und Mischkurzwörter, also Kurzwörter, die mindestens eine Silbe und einen Buchstaben der einzelnen Langformkomponenten enthalten (z. B. *OWiG*, *EuGH*), stellen dagegen eine Seltenheit dar (vgl. Steinhauer 2000: 232–237).

dass die Unpersönlichkeitsformen das Recht als ein objektiv und parteilos funktionierendes Phänomen darstellen (vgl. Zieliński 1999: 66).

Ergebnisse der bereits erwähnten statistischen Untersuchung von Szubert (2008: 192–215) u. a. an solchen Gesetzestexten wie polnisches StGB [pl. *Kodeks karny*], polnisches BGB [pl. *Kodeks cywilny*], polnische ZPO [pl. *Kodeks postępowania cywilnego*] und polnische StVO [pl. *Prawo o ruchu drogowym*] bestätigen zwar die Unpersönlichkeit polnischer Gesetze, aber sie wird in erster Linie, wie aus der genannten Studie hervorgeht, nicht mit dem Genus Verbi Passiv, sondern mit dem Genus Verbi Aktiv, und zwar in der dritten Person Singular, Plural oder auch in einer unpersönlichen Form realisiert, wobei die Singularform deutlich dominiert.

Aus Szuberts (2008: 212) Untersuchung geht ferner hervor, dass die Präsens- und Indikativformen die Gebrauchsfrequenz anderer Tempus- bzw. Modusformen in der polnischen Gesetzessprache deutlich übertreffen. Die Dominanz des Präsens lässt sich mit Pieńkos (1999: 81) dadurch erklären, dass es im Recht als ein atemporaler Tempus fungiert, mit dem allgemein geltende Wahrheiten, Regeln und Gesetze zum Ausdruck gebracht werden.

Die polnische Rechtssprache ist des Weiteren durch den Gebrauch von rechtstypischen Ausdrücken gekennzeichnet, die in der Alltagssprache als **Archaismen** gesehen werden, z. B. *opłata za ... wynosi ...* anstatt *... kosztuje ...*, *upraszać* anstatt *prosić*, *uiścić* anstatt *wnieść opłatę* oder *zapłacić* und *niniejszy* anstatt *ten (właśnie)* (vgl. Kurkowska/Skorupka 2001: 269; vgl. auch Matulewska 2008: 54).

Charakteristisch für die polnische Rechtssprache sind ferner **komplexe Attribuierung** (erweiterte Attribute) und **komplexe Sätze**, was sich negativ auf das Verstehen juristischer Texte auswirkt (Malinowski 2006: 202–204).

Die polnische Rechtssprache enthält zahlreiche **Fremdwörter** (Lehnwörter), die aus anderen Rechtssprachen entlehnt wurden: insbesondere aus der lateinischen (z. B. *instancja*, *klauzula*, *kontrakt*, *proces*), italienischen (z. B. *azio*, *awal*, *konto*, *bank*), französischen (z. B. *arbitraż*, *abandon*), griechischen (z. B. *hipoteka*, *amnestia*), aber auch aus der deutschen (z. B. *protokolant*) sowie der englischen und amerikanischen (z. B. *werdykt*, *budżet*, *czek*) (vgl. Hałas 1995: 89; Pieńkos 1999: 61f.). In der polnischen Rechtssprache – sowohl in der Rechtslehre als auch in der juristischen Praxis – kommen typischerweise

auch fremdsprachige – in aller Regel lateinische – **Parömien**, also Sprichwörter, mit denen insbesondere aus dem Römischen Recht entlehnte Grundsätze ausgedrückt werden – z. B. *in dubio pro reo* [dt. *im Zweifel für den Angeklagten*] oder *lex retro non agit* [dt. *das Gesetz wirkt nicht rückwärts*] (vgl. Pieńkos 1999: 49). Nach Pieńkos (1999: 82; vgl. auch Hałas 1995: 86f.) erklärt sich die Präsenz lateinischer Parömien in der polnischen Rechtssprache damit, dass sie kurz und bündig und deshalb informativ und griffig sind. Eine wichtige Rolle spielt dabei ferner die Tatsache, dass Latinismen durch deren Zusammenhang mit dem Römischen Recht dem polnischen Recht insgesamt Prestige verleihen.

Ähnlich wie in der deutschen kommen **Metaphern** auch in der polnischen Rechtssprache vor. Deswegen können auch im Polnischen *Rechte erlöschen* [pl. *prawo wygasa*] oder *auf einen Anderen übertragen werden* [pl. *przenieść prawo*] und aus demselben Grund kann auch in der polnischen Rechtssprache *ein Gesetz in Kraft treten* [pl. *ustawa wchodzi w życie*].

Schließlich sind noch **Abkürzungen** und **Kurzwörter** als Merkmale der polnischen Rechtssprache zu nennen. Ähnlich wie im Fall der deutschen Rechtssprache trifft das auf die gesprochene Rechtssprache insofern zu, als die Kürzel im mündlichen Verkehr gängig sind (z. B. *k.p.k.*, *NIK*).¹⁶

2.3.3 Merkmale der deutschen und der polnischen Rechtssprache im Vergleich

Ein Vergleich ergibt etliche sprachliche Gemeinsamkeiten der deutschen und der polnischen Sprache des Rechts. In Rechtssprachen beider Sprachsysteme dominiert der Nominalstil, in beiden Rechtssprachen werden die Verben in

.....

16 Unter den Kurzwörtern der polnischen Rechtssprache dominieren deutlich Buchstabenkurzwörter [pl. *literowce*], also Kurzwörter, die aus den ersten Buchstaben der einzelnen Langformkomponenten bestehen, die getrennt gesprochen werden (z. B. *MSWiA*). Die sonstigen Kurzworttypen hingegen stellen einen vergleichsweise viel geringeren Bestandteil der Kurzworttypen dar: Es sind Lautkurzwörter [pl. *głoskowce*] – sie bestehen aus den ersten Buchstaben der einzelnen Langformkomponenten, die zusammen gesprochen werden (z. B. *NIK*) – und Mischkurzwörter [pl. *skrótowce mieszane*] – sie weisen einen ungleichartigen Bestand auf, in der Regel setzen sie sich aus Buchstaben und Silben der einzelnen Langformkomponenten zusammen (z. B. *REGON*) –; Silbenkurzwörter [pl. *syłabowce*] hingegen – sie setzten sich aus Silben der ersten, der letzten oder der ersten und der letzten Silbe der einzelnen Langformkomponenten zusammen – haben wir in der polnischen Rechtssprache nicht festgestellt (vgl. Tyska 2011: 202f.; Kubacki 2016: 9f.).

der Regel in einer unpersönlichen Form benutzt, in beiden Rechtssprachen ist auch die Gebrauchsfrequenz des Tempus Präsens und des Modus Indikativ im Vergleich zu den sonstigen Tempora und Modi deutlich höher. Sowohl in der deutschen als auch in der polnischen Rechtssprache (Gesetzessprache) weisen Aktivsätze einen höheren Häufigkeitsindex als Passivsätze auf. Für beide Rechtssprachen sind ebenfalls Funktionsverbgefüge, Archaismen, Parömien und Kurzformen (Abkürzungen und Kurzwörter) charakteristisch. In beiden Sprachen werden Vulgarismen in der Regel durch Euphemismen ersetzt (vgl. Matulewska 2008: 54f.; Zieliński 1999: 60)¹⁷ – ausgenommen sind dabei Vernehmungsprotokolle und andere Textsorten, in denen Aussagen von vernommenen Personen zitiert werden.

Der für beide Rechtssprachen charakteristische unpersönliche Stil wird in der deutschen Rechtssprache durch Passivegebrauch realisiert, in der polnischen Rechtssprache hingegen häufiger durch Verwendung von Verben in der dritten Person Singular und der ersten Person Plural. In beiden Rechtssprachen wird die Unpersönlichkeit auch durch Verwendung von Institutionsnamen bzw. Funktionsnamen anstelle von Personennamen erreicht.

Im Wortschatz beider Rechtssprachen sind Entlehnungen aus fremden Rechtssprachen sowie lateinische Parömien zu finden. In beiden Rechtssprachen kommen auch Metaphern und zahlreiche Partizipialkonstruktionen vor. Auch erweiterte Attribute und komplexe Sätze sind für die deutsche und die polnische Rechtssprache markant.

Was beide Rechtssprachen unterscheidet ist etwa eine hohe Vorkommenshäufigkeit von Zusammensetzungen in der deutschen Rechtssprache. Dies resultiert jedoch aus einer allgemeineren Veranlagung und Fähigkeit der gesamten deutschen Sprache zur Bildung von Komposita.

Die genannten Merkmale wurden anhand von Analysen verschiedenartiger Rechtstexte festgestellt – insbesondere der Gesetze –, was ein Zweifaches impliziert: erstens, dass sie nicht Systeme der deutschen bzw. der polnischen Rechtssprache (*langue*), sondern deren Realisierungsformen in bestimmten Kommunikationssituationen darstellen (*parole*) und mithin als Merkmale der deutschen bzw. der polnischen *Rechtssprache in Funktion* gelten (zu *Sprache*

.....

17 Nach Matulewska (2008: 54f.) gelten Euphemismen als Merkmal aller Rechtssprachen.